

INFORMATIONEN FÜR DEN/DIE VERSICHERUNGSNEHMER/-IN

Versicherer ist gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG mit Sitz in Basel.

Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages, die versicherten Risiken und Leistungen sowie die Prämien gehen aus dem Antragsformular und den dazugehörigen AVB hervor. Über die Grundsätze der Prämienzahlung und -rückerstattung sowie die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers informieren die AVB und die Gesetzesbestimmungen.

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und allen damit verbundenen Nebengeschäften. Die Daten werden nach den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden.

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E16

- 1 **GENERELLE BESTIMMUNGEN**
- 2 **ANNULLIERUNGSKOSTEN**
- 3 **SOS-SCHUTZ FÜR REISEZWISCHENFÄLLE**
- 4 **AIRLINE-INSOLVENZ-SCHUTZ**
- 5 **ARZT- UND SPITALKOSTEN WELTWEIT**
- 6 **REISEGEPÄCK**
- 7 **SELBSTBEHALTGARANTIE FÜR MIETFahrzeuge**

1 GENERELLE BESTIMMUNGEN

1.1 Versicherte Personen

- A Versichert sind die auf der Buchungsbestätigung/Arrangementrechnung aufgeführten Personen mit für die gewünschten Versicherungsleistungen entsprechend verrechneter Prämie. Die Versicherung ist gültig für Personen,
- die in der Schweiz wohnen;
 - die im Ausland wohnen, sofern sie eine Jahresversicherung abschliessen oder ihre Reise in der Schweiz buchen (ARZT- UND SPITALKOSTEN WELTWEIT nicht abschliessbar).
- B Familienversicherung
- a) Wird eine Familienversicherung abgeschlossen, so sind der Versicherungsnehmer sowie sämtliche mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen während der gesamten Versicherungsdauer versichert;
 - b) Reisende, die im Minimum die Hin- und Rückreise gemeinsam absolvieren, können eine Familienversicherung abschliessen. Falls die auf der Buchungsbestätigung/Arrangementrechnung aufgeführten Personen nicht alle im gleichen Haushalt wohnen, endet jedoch der verknüpfte Versicherungsschutz ungeachtet des Ablaufdatums der Versicherungsdeckung nach Beendigung der kollektiven Reise.
- C Ein Abschluss der Jahresversicherung YOUTH 26 ist nur bis zum vollendeten 26. Lebensjahr (Erreichen des 26. Geburtstages) möglich. Nach Überschreiten des Höchstalters wird die Police bei der darauf folgenden Verlängerung automatisch in eine SINGLE-Jahresversicherung umgewandelt.
- D Das Fürstentum Liechtenstein ist der Schweiz gleichgestellt.

1.2 Versicherungsausweis

Die Buchungsbestätigung/Arrangementrechnung mit für die gewünschten Versicherungsleistungen entsprechend verrechneter Prämie (Auftrags-Nr. gleich Versicherungs-Nr.) gilt zusammen mit diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) als Police/Versicherungsausweis.

1.3 Jahresversicherungen – Geltungsdauer, Kündigungsmöglichkeit

- A Jahresversicherungen sind ab Versicherungsabschluss für 365 Tage gültig und können jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.
- B Kündigung von Jahresversicherungen im Schadenfall
- a) Nach jedem Ereignis, für welches die EUROPÄISCHE Leistungen erbringt, kann
 - der/die Versicherungsnehmer/-in spätestens 14 Tage nachdem er/sie von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat,
 - die EUROPÄISCHE spätestens bei Auszahlung die Jahresversicherung kündigen.
 - b) Die Versicherung endet 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.
- C Wird der Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, so erstattet die EUROPÄISCHE der versicherten Person die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt.
- Kein Anspruch auf Prämienersatzung besteht, wenn
- die versicherte Person den Vertrag im Schadenfall während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt,
 - die EUROPÄISCHE zufolge Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat.

1.4 Generelle Ausschlüsse

- Nicht versichert sind Schäden und Ereignisse,
- a) die bei Abschluss der Versicherung bzw. bei Buchung der Reise bereits eingetreten sind, erkennbar waren oder von einem Arzt anlässlich einer Untersuchung – hypothetisch – hätten diagnostiziert werden können. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziff. 2.2 C und Ziff. 3.2 C;
 - b) die entstehen im Zusammenhang mit Krankheiten und Unfällen, welche nicht

zum Zeitpunkt des Auftretens von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arzzeugnisses belegt worden sind;

- c) bei welchen der/die Gutachter/-in (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist;
- d) die eine Folge kriegerischer Ereignisse oder auf Terrorismus zurückzuführen sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Ziff. 3.2 A e);
- e) die im Zusammenhang mit Entführungen stehen;
- f) die eine Folge behördlicher Verfügungen sind;
- g) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
 - Wettkämpfen, Rennen, Rallies oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
 - Wettkämpfen und Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart gemäss Ziff. 1.8 F,
 - gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wesentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
- h) die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- i) die verursacht werden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen einer versicherten Person;
- k) die unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen;
- l) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und des Versuchs dazu entstehen;
- m) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen.

1.5 Ansprüche gegenüber Dritten

- A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer geschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die EUROPÄISCHE anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der EUROPÄISCHEN abzutreten.
- B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt die EUROPÄISCHE ihre Leistungen subsidiär.
- C Hat die versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der EUROPÄISCHEN-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt.
- D Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

1.6 Weitere Bestimmungen

- A Die Ansprüche verjähren nach Eintritt eines Schadenfalles nach 2 Jahren.
- B Als Gerichtsstand stehen der anspruchsberechtigten Person ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der EUROPÄISCHEN, Basel, zur Verfügung.
- C Von der EUROPÄISCHEN zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- D Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
- E Bei der Beurteilung, ob eine Reise in ein Land wegen Streiks, Unruhen, Krieg, Terroranschlägen, Epidemien usw. zumutbar ist oder nicht, sind grundsätzlich die geltenden Empfehlungen der schweizerischen Behörden massgebend. Es sind dies in erster Linie das EDA (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) sowie das BAG (Bundesamt für Gesundheit).

1.7 Schadenfall

- Wenden Sie sich
- für Auskünfte im Zusammenhang mit einem Schaden an den Schadedienst der EUROPÄISCHEN REISEVERSICHERUNGS AG, Steinengraben 28, Postfach, CH-4003 Basel, Tel. +41 61 275 27 27, Fax +41 61 275 27 30, schaden@erv.ch,
 - **im Notfall** an die ALARMZENTRALE mit 24-Stunden-Service, entweder über die Nummer **+41 848 103 103** oder über die **Gratisnummer +800 1003 1003**, Fax +41 848 801 804. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung. Die ALARMZENTRALE berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe.
- Die sorgfältige Beachtung der nachgenannten Obliegenheiten im Schadenfall erleichtert die Hilfeleistung und eine rasche Schadenabwicklung.
- A Die versicherte Person hat alles zu unternehmen, was zur Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
- B Dem Versicherer
- sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
 - sind die notwendigen Dokumente einzureichen und
 - ist eine Zahlungsverbindung (Bank- oder Postkonto) anzugeben – bei fehlender Zahlungsverbindung gehen die Überweisungsspesen zulasten der versicherten Person.
- C Bei Erkrankung oder Unfall ist so bald als möglich ein Arzt beizuziehen und dessen Anordnungen in Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.
- D Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässen Verhalten vermindert hätte.
- E Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn, insbesondere in der Schadenanzeige,
- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
 - Tatsachen verschwiegen werden oder
 - die in Ziff. 6.7 a) verlangten Obliegenheiten (Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

1.8 Definitionen

- A Elementarereignis
Plötzliches, unvorhergesehenes Naturereignis, welches Katastrophencharakter auf-

weist. Das schadenstiftende Ereignis wird dabei durch geologische oder meteorologische Vorgänge ausgelöst.

- B Unruhen aller Art
Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.
- C Terrorismus
Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder die Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen davon zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- D Grobe Fahrlässigkeit
Grob-fahrlässig handelt, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt.
- E Beraubung
Diebstahl unter Anwendung oder Androhung von Gewalt.
- F Extremsport
Ausüben aussergewöhnlicher sportlicher Disziplinen, wobei der/die Betroffene höchsten physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt ist (z.B. Ironman).

2 ANNULLIERUNGSKOSTEN



Es gelten auch die generellen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.8).

2.1 Spezielle Bestimmungen, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung ist nur gültig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der definitiven Buchungsbestätigung abgeschlossen wird (gilt nicht bei Verlängerungen von Jahresversicherungen). Zudem muss die Reisefähigkeit bei chronisch psychisch Kranken zum Zeitpunkt der Buchung attestiert werden. Der Versicherungsschutz gilt weltweit und beginnt mit dem Abschluss der Versicherung bzw. bei bestehendem Versicherungsschutz mit der Buchung der Reise und endet mit dem Antritt der versicherten Reise (Check-in, Besteigen des gebuchten Transportmittels usw.), für Jahresversicherungen gilt zusätzlich Ziff. 1.3.

2.2 Versicherte Ereignisse

A Die EUROPÄISCHE gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person ihre Reise/ihr Arrangement nicht antreten kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach Abschluss der Versicherung eingetreten ist:

- Unvorhergesehene schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod der versicherten Person, einer mitreisenden Person, einer nicht mitreisenden Person, die dem/der Versicherten sehr nahesteht, des Stellvertreters/der Stellvertreterin am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
- Streik (vorbehalten aktive Beteiligung) oder Unruhen aller Art auf der geplanten Reiseroute im Ausland; Quarantäne, Epidemien oder Elementarereignisse, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden;
- Schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschadens, dass deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
- Ausfall oder Verspätung infolge technischen Defektes des zu benützenden öffentlichen, konzessionierten Transportmittels zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) im Wohnstaat;
- Wenn die versicherte Person innerhalb der letzten 30 Tage vor der Abreise
 - unvorhergesehen eine Stelle antritt oder
 - ohne eigenes Verschulden die Kündigung des Anstellungsvertrages durch den Arbeitgeber erhält.In diesem Fall sind die Leistungen gemäss Ziff. 2.3 B auf maximal CHF 10 000.– pro Ereignis und Person bzw. auf CHF 20 000.– pro Ereignis und Familie begrenzt;

B Ist die Person, welche die Annullierung durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn die versicherte Person die Reise allein antreten müsste.

C Leidet die versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei deren Buchung infrage gestellt erscheint, so zahlt die EUROPÄISCHE die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 2.1).

2.3 Versicherte Leistungen

A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung der Reise zur Folge hat. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.

B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die EUROPÄISCHE die effektiv entstehenden bzw. vertraglich geschuldeten Annullierungskosten (exkl. Sicherheits- und Flughafentaxen).

Gesamthaft ist diese Leistung durch den Arrangementpreis bzw. die versicherte Summe begrenzt, bei mehreren bei der EUROPÄISCHEN laufenden Versicherungen sind die Leistungen auf maximal CHF 20 000.– pro Ereignis und Person bzw. auf CHF 40 000.– pro Ereignis und Familie begrenzt.

C Unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sind nicht versichert. Die Mehrkosten für den verspäteten Reiseantritt bis zum Betrag von CHF 3000.– pro Person, wenn die Reise infolge des versicherten Ereignisses nicht zur vorgesehenen Zeit angetreten werden kann. Werden Mehrkosten geltend gemacht, entfällt der Anspruch auf Annullierungskosten gemäss Ziff. 2.3 B.

2.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- Bei allen unter Ziff. 1.4 genannten Ereignissen;
- Wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter usw.) bzw. der Veranstalter die Reise/das Arrangement absagt;
- Wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reise bereits geplanten Operation war;
- Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind;

e) Bei Annullierung bezüglich Ziff. 2.2 A a) ohne medizinische Indikation oder wenn das Arztzeugnis nicht zum Zeitpunkt der erstmöglichen Feststellung der Reiseunfähigkeit ausgestellt wurde;

- f) Wenn eine Annullierung infolge eines psychischen Leidens
- von Personen im Angestelltenverhältnis nicht zusätzlich durch das Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers während der Dauer der ärztlich attestierten Reiseunfähigkeit begründet werden kann;
 - von Personen ohne Angestelltenverhältnis nicht durch einen psychiatrischen Facharzt festgestellt und attestiert wird.

2.5 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.7 und zusätzlich:

- Die Buchungsstelle (Reisebüro, Transportunternehmen, Vermieter usw.) ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- Folgende Dokumente müssen der EUROPÄISCHEN eingereicht werden:
 - Die Buchungsbestätigung/Rechnung für das Arrangement sowie die Rechnung/-en für die Annullierungs- bzw. die Nachreisekosten (Originale),
 - Ein detailliertes Arztzeugnis bzw. eine Bescheinigung des Todesfalles oder ein anderes offizielles Attest.

3 SOS-SCHUTZ FÜR REISEZWISCHENFÄLLE



Es gelten auch die generellen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.8).

3.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung ist nur gültig, wenn die Reisefähigkeit bei chronisch psychisch Kranken zum Zeitpunkt der Buchung attestiert wird. Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer (für Jahresversicherungen gilt zusätzlich Ziff. 1.3), und zwar so lange und so oft sich die versicherte Person ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befindet.

3.2 Versicherte Ereignisse

A Die EUROPÄISCHE gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person ihre Reise abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss, infolge eines der nachgenannten Ereignisse:

- Unvorhergesehene schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod der versicherten Person, einer mitreisenden Person, einer nicht mitreisenden Person, die dem/der Versicherten sehr nahesteht, des Stellvertreters/der Stellvertreterin am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
- Streik (vorbehalten aktive Beteiligung), Unruhen aller Art auf der geplanten Reiseroute im Ausland; Elementarereignisse, Quarantäne oder Epidemien an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden und deshalb die Fortsetzung der Reise oder des Aufenthaltes verunmöglichen oder unzumutbar machen;
- Schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschadens, dass deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
- Ausfall eines gebuchten oder benützten öffentlichen, konzessionierten Transportmittels infolge technischer Defektes, sofern deswegen die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen, konzessionierten Transportmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise von der versicherten Person selbst gesteuert oder als Insasse benützt werden, vorbehalten Ziff. 3.2 A a);
- Kriegerische Ereignisse oder Terroranschläge während 14 Tagen nach deren erstmaligem Auftreten, sofern die versicherte Person davon im Ausland überrascht wird;
- Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte: Nur die Leistungen gemäss Ziff. 3.3 B h) sind versichert.

B Ist die Person, welche den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reise durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn letztere die Reise allein fortsetzen müsste.

C Leidet die versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei deren Buchung oder vor Antritt infrage gestellt erscheint, so zahlt die EUROPÄISCHE die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit unterbrochen, abgebrochen oder verlängert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 3.1).

3.3 Versicherte Leistungen

A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reise zur Folge hat. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.

B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die EUROPÄISCHE

- die Kosten
 - für die Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital,
 - eines medizinisch betreuten Nottransportes in das für die Behandlung geeignete Spital am Wohnort der versicherten Person.Es entscheiden allein die Ärzte der EUROPÄISCHEN über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen;
- die Kosten einer notwendigen Such- und Bergungsaktion bis CHF 10 000.– pro Person, wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder geborgen werden muss;
- die Organisation und die Kosten für die behördlich verfügten Formalitäten, wenn eine versicherte Person auf der Reise stirbt. Zudem übernimmt die EUROPÄISCHE die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person;
- die Kosten der temporären Rückkehr an den Wohnort bis CHF 3000.– pro Person (Hin- und Rückreise für maximal 2 versicherte Personen), sofern eine im Voraus befristete Aufenthaltsdauer mit Rückreise gebucht wurde;
- die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise, und zwar auf der Basis 1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug;
- einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis CHF 5000.– pro Person, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert werden muss (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort);
- die anteilmässigen Kosten des nicht benützten Reisearrangements (exkl. Kos-



ten der ursprünglich gebuchten Rückreise); diese Leistung ist auf den Reisepreis bzw. die in der Police festgehaltene Annullierungskosten-Versicherungssumme begrenzt und beträgt maximal CHF 10 000.– pro Person bzw. bei mehreren versicherten Personen CHF 20 000.– pro Buchung;

- h) entweder die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von CHF 700.– pro Person oder bei Benützung eines Mietwagens bis CHF 1000.–, gleichgültig, wie viele Personen den Mietwagen benützen;
 - i) die Reisespesen (Economyflug/Mittelklassehotel) bis CHF 5000.– für 2 dem/der Versicherten sehr nahestehende Personen an sein/ihr Krankenbett, wenn er/sie länger als 7 Tage in einem Spital im Ausland verbleiben muss;
 - k) die Organisation der Sperrung von Mobiltelefonen, Kredit- und Kundenkarten, nicht jedoch die daraus entstehenden Kosten.
- C Der Entscheid über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen obliegt der EUROPÄISCHEN.

3.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) In den unter Ziff. 1.4 aufgeführten Fällen;
- b) Wenn die ALARMZENTRALE der EUROPÄISCHEN nicht vorgängig zu den von ihr zu erbringenden Leistungen die Zustimmung erteilt hat;
- c) Wenn das Reiseunternehmen das Reiseprogramm ändert oder abbricht;
- d) Bei Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung bezüglich Ziff. 3.2 A a) ohne medizinische Indikation oder wenn kein Arzt an Ort und Stelle konsultiert wurde;
- e) Wenn das Leiden, welches Anlass zu Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reise bereits geplanten Operation war.

3.5 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.7 und zusätzlich:

- a) Um die Leistungen der EUROPÄISCHEN zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die ALARMZENTRALE oder die EUROPÄISCHE unverzüglich zu verständigen.
- b) Folgende Dokumente müssen der EUROPÄISCHEN eingereicht werden:
 - Die Buchungsbestätigung (Original oder Kopie),
 - Ein Arzzeugnis mit Diagnose, offizielle Atteste, die Bescheinigung des Todesfalles, Quittungen, Rechnungen zu versicherten zusätzlichen Kosten, Reiseбилlette und/oder Polizeirapporte (Originale).

4 AIRLINE-INSOLVENZ-SCHUTZ



Es gelten auch die generellen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.8).

4.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung gilt für alle Buchungen von Linienflügen, die in einem offiziellen Flugplan aufgeführt sind. Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer (für Jahresversicherungen gilt zusätzlich Ziff. 1.3), und zwar so lange und so oft sich die versicherte Person ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befindet.

4.2 Versicherte Ereignisse

Die EUROPÄISCHE gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person ihre Reise infolge einer Airline-Insolvenz nicht antreten bzw. fortsetzen kann. Als Airline-Insolvenz wird die Zahlungsunfähigkeit, die Hinterlegung der Bilanz, der Konkurs oder die Einstellung des Betriebes aus finanziellen Gründen einer Fluggesellschaft bezeichnet, ungeachtet der Dauer dieses Umstandes.

4.3 Versicherte Leistungen

- A Kann eine versicherte Person ihre Reise nicht antreten, übernimmt die EUROPÄISCHE die Organisation und die Kosten der Umbuchung auf eine andere Fluggesellschaft bis zur Höhe der ursprünglich bei der konkursiten Fluggesellschaft gebuchten und bezahlten Flugleistungen, jedoch exkl. Bearbeitungsgebühr und Taxen, bis zu maximal CHF 1200.– pro Person.
- B Im Schadenfall während der Reise übernimmt die EUROPÄISCHE die Kosten der Rückreise/Weiterreise der versicherten Person. Für die Rückreise aus umliegenden Ländern beschränkt sich der Anspruch auf ein Bahnbillett 1. Klasse, sofern die Rückreise mit der Bahn laut Fahrplan weniger als 6 Stunden bis zum Heimatflughafen beträgt. Bei längeren Reisen besteht ein Anspruch auf einen Rückflug in der Economy-Klasse bis zum gebuchten Heimflughafen. Die Leistungen sind auf maximal CHF 1200.– pro Person begrenzt. Betrifft das versicherte Ereignis während der Reise nicht den Heimflug, sondern einen Weiterflug/eine Zwischenetappe zu einer weiteren Destination, so übernimmt die EUROPÄISCHE auf Wunsch der versicherten Person die Kosten für den einmaligen Weiterflug/die Zwischenetappe, sofern diese jene einer direkten Heimreise nicht übersteigen. Wird die Weiterreise gewählt, entfällt die Leistung für den Heimflug.
- C Wenn mehrere versicherte Personen von ein und demselben versicherten Ereignis betroffen sind, sind die von der EUROPÄISCHEN zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von CHF 500 000.– beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so werden die Leistungen proportional aufgeteilt.

4.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) In den unter Ziff. 1.4 aufgeführten Fällen;
- b) Wenn die Buchung der Reise nach der Ankündigung der ersten Zahlungsunfähigkeit der Fluggesellschaft getätigt worden ist;
- c) Wenn die Fluggesellschaft bzw. der Veranstalter die Reise absagt oder ändert;
- d) Für über Reiseveranstalter gebuchte Pauschalreisen.

4.5 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.7 und zusätzlich:

- a) Um die Leistungen der EUROPÄISCHEN zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die Buchungsstelle bzw. die EUROPÄISCHE oder deren ALARMZENTRALE unverzüglich zu verständigen;
- b) Folgende Dokumente müssen der EUROPÄISCHEN eingereicht werden:
 - Die Buchungsbestätigung (Original oder Kopie),
 - Offizielle Konkurs-Bestätigung, Rechnungen zu versicherten zusätzlichen Kosten.

5 ARZT- UND SPITALKOSTEN WELTWEIT

Es gelten auch die generellen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.8).

5.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung hat ausschliesslich Gültigkeit für Personen, die den 80. Geburtstag noch nicht erreicht haben. Der Versicherungsschutz gilt weltweit mit Ausnahme der Schweiz während der in der Arrangementrechnung/Buchungsbestätigung festgelegten Versicherungsdauer.

5.2 Definition Unfall

- A Als Unfall gilt die durch den Arzt wahrnehmbare Gesundheitsschädigung, welche die versicherte Person durch plötzlich auf sie einwirkende äussere Gewalt unfreiwillig erleidet.
- B Als Unfälle gelten auch, Unfreiwilligkeit vorausgesetzt,
 - das Einatmen von Gasen oder Dämpfen und die versehentliche Einnahme giftiger oder ätzender Stoffe,
 - Ausrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen und Zerreissungen von Muskeln oder Sehnen, die durch plötzliche Kraftanstrengungen entstehen,
 - Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich und Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, nicht aber Sonnenbrand,
 - Ertrinken.
- C Nicht als Unfälle gelten Selbstmord, Selbstverstümmelung und der Versuch dazu.

5.3 Nicht versicherte Unfälle

Nicht versichert sind:

- a) Unfälle im ausländischen Militärdienst;
- b) Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit;
- c) Unfälle beim Fallschirmspringen oder beim Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten;
- d) Unfälle, welche die versicherte Person als Passagier eines Luftfahrzeuges erleidet.

5.4 Definition Krankheit

- A Als Krankheit gilt die durch den Arzt wahrnehmbare, vom Willen der versicherten Person unabhängige Störung der Gesundheit, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen ist.
- B Nicht als Krankheiten gelten
 - Ermüdungs- und Erschöpfungszustände, nervöse und psychische Störungen,
 - Schwangerschaft und Geburt sowie deren Komplikationen.

5.5 Nicht versicherte Krankheiten

Nicht versichert sind:

- a) Allgemeine Kontrolluntersuchungen und Routinekontrollen;
- b) Bei Beginn der Versicherung bestehende Krankheiten, deren Folgen und Komplikationen;
- c) Erkrankungen als Folge prophylaktischer, diagnostischer oder therapeutischer ärztlicher Massnahmen (z.B. Impfungen, Bestrahlungen), soweit sie nicht durch eine versicherte Krankheit bedingt sind;
- d) Zahn- und Kiefererkrankungen;
- e) Die Folgen empfängnisverhütender oder abtreibender Massnahmen.

5.6 Versicherte Leistungen

- A Die EUROPÄISCHE vergütet bei Unfall oder Krankheit die im Ausland entstandenen Kosten bei ambulanter Behandlung bzw. der allgemeinen Abteilung im Spital im Nachgang zu den gesetzlichen schweizerischen Sozialversicherungen (KVG, UVG) und allfälligen Zusatzversicherungen bis maximal CHF 100 000.– pro Person für
 - a) medizinisch notwendige Heilungsmassnahmen (inkl. Heilmitteln), die von einem patentierten Arzt/Chiropraktiker angeordnet bzw. durchgeführt werden;
 - b) ärztlich angeordnete Spitalaufenthalte (inkl. Verpflegungskosten) und Dienste von diplomiertem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen;
 - c) erstmalige Anschaffung, Miete, Ersatz oder Reparatur medizinischer Hilfsmittel wie Prothesen, Brillen, Hörapparate, sofern diese die Folge eines Unfalls und ärztlich angeordnet sind;
 - d) medizinisch notwendige Rettungs- und Transportkosten bis ins nächstgelegene für die Behandlung geeignete Spital, im Maximum 10% der Versicherungssumme;
 - e) unfallbedingte Zahnbehandlungen bis CHF 3000.–.
- B Diese Leistungen werden bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern das versicherte Ereignis (Krankheit oder Unfall) während der Versicherungsperiode eingetreten ist.

5.7 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- a) Alle unter Ziff. 1.4, 5.3 und 5.5 genannten Ereignisse;
- b) Selbstbehalte und Franchisen von anderen Versicherungen;
- c) Epidemien;
- d) Teilnahme an Unruhen und Demonstrationen aller Art;
- e) Leistungen für Krankheiten und Unfälle, die bereits bei Beginn der Versicherung bestanden haben – Ausnahme ist eine unvorhergesehene akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes aufgrund eines chronischen Leidens;
- f) Leistungen für Behandlung oder Pflege im Ausland, wenn sich die versicherte Person zu diesem Zweck ins Ausland begeben hat.

5.8 Kostengutsprache

Bei kostenintensiven Behandlungen (z.B. stationärer Aufenthalt im Spital) erteilt die EUROPÄISCHE Kostengutsprachen im Rahmen dieser Versicherung und im Nachgang zu den gesetzlichen schweizerischen Sozialversicherungen (KVG, UVG) und allfälligen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Spital. Die versicherte Person bleibt Schuldnerin gegenüber den Leistungserbringern (Arzt, etc.) für alle ambulanten Behandlungen vor Ort.

5.9 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.7 und zusätzlich:

- a) Folgende Dokumente müssen der EUROPÄISCHEN eingereicht werden:
 - Detailliertes Arzzeugnis,
 - Rechnungen über Arzt-, Arznei- und Spitalkosten sowie Arztrezepte,
 - Kopie der Versicherungspolice (Buchungsrechnung).
- b) Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der EUROPÄISCHEN und auf deren Kosten jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt unterziehen.



Es gelten auch die generellen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.8).

6.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer (für Jahresversicherungen gilt zusätzlich Ziff. 1.3), und zwar so lange und so oft sich die versicherten Gegenstände ausserhalb der ständigen Wohnung der versicherten Person befinden.

6.2 Versicherte Gegenstände

- A Versichert sind alle Gegenstände, welche die versicherten Personen zum persönlichen Bedarf auf die Reise mitnehmen.
- B Fahrräder, Rollstühle, Kinderwagen, Skier, Snowboards, Inlineskates, Jagdgewehre, Tauch- und Golfaustrüstungen sowie andere Sportgeräte sind nur versichert, wenn sie einer öffentlichen, konzessionierten Transportanstalt zur Beförderung übergeben werden. Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer, während deren sich diese Gegenstände in der Obhut der Transportanstalt befinden.
- C Wertvolle Gegenstände (wie Schmuck mit oder aus Edelmetall, Pelze, teure Uhren, Feldstecher, Lederbekleidung, Hardware, Mobiltelefone, Foto-, Film-, Video- und Tonbandausrüstungen, Apparate aller Art, je samt Zubehör) müssen, wenn sie nicht getragen oder benützt werden,
- einem Beherbergungsbetrieb oder einer bewachten Garderobe zur Aufbewahrung übergeben oder
 - in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss aufbewahrt werden, wobei Taschen aller Art, Beauty- und Attaché-Cases sowie Schmuckschatullen als Behältnis nicht genügen.

Keine Deckung besteht für wertvolle Gegenstände, die in einem Fahrzeug, Boot oder Zelt gelassen oder einer Transportanstalt zur Beförderung übergeben werden, und zwar solange sich diese Gegenstände in der Obhut der Transportanstalt befinden.

6.3 Nicht versicherte Gegenstände

Nicht versichert sind:

- Bargeld und Fahrkarten (vorbehältlich Ziff. 6.5 A d)), Wertpapiere, Urkunden und Dokumente aller Art (vorbehältlich Ziff. 6.5 A g)), Software, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen, Briefmarken, Handelswaren, Warenmuster und Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Musikinstrumente, Motorfahrzeuge, Anhänger, Boote, Surfbretter, Wohnwagen und Luftfahrzeuge, je samt Zubehör;
- Während der Reise gekaufte oder geschenkt erhaltene Gegenstände (z.B. Souvenirs), die nicht zum persönlichen Reisebedarf gehören;
- Wertgegenstände, die über eine besondere Versicherung gedeckt sind.

6.4 Versicherte Ereignisse

- A Versichert sind:
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung,
 - Beschädigung, Zerstörung,
 - Verlust während der Beförderung durch eine Transportunternehmung,
 - verspätete Ablieferung von mindestens 6 Stunden durch eine öffentliche, konzessionierte Transportanstalt.
- B Beim Campieren sind Ereignisse gemäss Ziff. 6.4 A nur innerhalb von offiziellen Campingplätzen versichert.

6.5 Versicherte Leistungen

- A Die EUROPÄISCHE entschädigt:
- bei Totalschaden versicherter Gegenstände den Zeitwert; als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungspreis abzüglich Wertverminderung von mindestens 10% pro Jahr ab Kaufdatum, insgesamt jedoch höchstens 60%;
 - bei Teilschaden die Kosten der Reparatur, höchstens jedoch den Zeitwert;
 - Für die Gesamtheit von wertvollen Gegenständen gemäss Ziff. 6.2 C im Maximum 50% der Versicherungssumme;
 - Bargeld und Fahrkarten ausschliesslich im Falle von Beraubung, und zwar bis 20% der Versicherungssumme, höchstens jedoch CHF 1000.–, für Ticketsatz CHF 2000.–;
 - Bruschäden bis zu 20% der Versicherungssumme;
 - Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen und Rollstühle bis höchstens 20% der Versicherungssumme;
 - bei Diebstahl bzw. Verlust von Reisepass, Identitätskarte, Führer-, Fahrzeug- und ähnlichen Ausweisen sowie von Schlüsseln die Wiederherstellungskosten;
 - bei Diebstahl bzw. Verlust von Kreditkarten und Mobiltelefonen die Organisation (nicht aber die Kosten) der Sperrung;
 - bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch eine öffentliche, konzessionierte Transportanstalt die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen bis CHF 1000.– pro Person und maximal CHF 4000.– pro Reise bzw. pro Versicherungspolice. Bei der Rückreise an den Wohnort besteht kein Anspruch auf Entschädigung;
 - für die in einem abgeschlossenen Fahrzeug, Boot oder Zelt belassenen, nicht wertvollen Gegenstände bis 50% der Versicherungssumme, im Maximum jedoch CHF 4000.– pro versicherte Reise.
- B Die Versicherungssumme begrenzt das Total aller Leistungen für Schäden, die sich während der Versicherungsdauer ereignen.
- C Die Leistungen für das Reisegepäck aus allen bei der EUROPÄISCHEN laufenden Versicherungen sind pro Reise auf CHF 5000.– pro Einzelperson bzw. CHF 10 000.– pro Familie begrenzt.

6.6 Ausschlüsse

- Leistungen sind ausgeschlossen:
- in den unter Ziff. 1.4 aufgeführten Fällen;
 - Für Schäden infolge von Abnutzung, Selbstverderb, Witterungseinflüssen, ungenügender oder mangelhafter Beschaffenheit oder Verpackung der Gegenstände;
 - Für Schäden infolge von Liegenlassen, Verlegen, Verlieren, Fallenlassen oder Selbstverschulden;
 - Für Schäden, die auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind;
 - Für Gegenstände, die an einem jedermann zugänglichen Ort, ausserhalb des Einflussbereiches der versicherten Person, auch für kurze Zeit zurückgelassen werden;
 - Für Gegenstände, deren Verwahrung ihrem Wert nicht angemessen ist;
 - Für Gegenstände, die auf oder in unverschlossenen Fahrzeugen, Booten oder Zelten, oder in abgeschlossenen Fahrzeugen während der Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr), zurückgelassen werden.

6.7 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.7 und zusätzlich:

- Die versicherte Person hat
 - bei Diebstahl oder Beraubung innert 24 Stunden bei der nächstgelegenen Polizeistelle eine amtliche Untersuchung zu beantragen bzw. den Vorfall zu Protokoll zu bringen (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.),
 - bei Beschädigung, verspäteter Ablieferung oder Verlust während der Beförderung des Reisegepäcks von der zuständigen Stelle (Hotelleitung, Reiseleiter, Transportunternehmung usw.) Ursachen, Umstände und Ausmass des Schadens in einer Tatbestandesaufnahme bestätigen zu lassen und dort auch eine Entschädigung zu beantragen,
 - nach der Rückkehr von der Reise unverzüglich die EUROPÄISCHE schriftlich zu benachrichtigen und die Forderungen zu begründen.
- Folgende Dokumente sind der EUROPÄISCHEN einzureichen:
 - Original Tatbestandesaufnahme (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.),
 - Originalbestätigung, Quittungen oder Kaufbestätigungen,
 - Kopie der Versicherungspolice (Buchungsrechnung).
- Beschädigte Gegenstände sind zur Verfügung der EUROPÄISCHEN zu halten.



7 SELBSTBEHALTGARANTIE FÜR MIETFAHRZEUGE

Es gelten auch die generellen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.8).

7.1 Umfang der Versicherung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung versteht sich als Selbstbehaltausschluss-Versicherung für Mietfahrzeuge und erstreckt sich auf das vom Versicherungsnehmer gemietete Fahrzeug. Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der Dauer der Miete gemäss Buchungs- bzw. Reservationsbestätigung.

7.2 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind die von einer versicherten Person gemieteten, gesetzlich zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge, wie Personenwagen, Motorhomes, Camper, Wohnmobile, Campingbusse oder Motorräder (abschliessende Aufzählung).

7.3 Versicherte Ereignisse

Als versicherte Ereignisse gelten die durch eine bestehende Kasko- oder Diebstahlversicherung gedeckten Schäden am Mietfahrzeug (exkl. Inventar).

7.4 Versicherte Leistungen

- A Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses übernimmt die EUROPÄISCHE den vom Vermieter oder von einer anderen Versicherung belasteten Selbstbehalt.
- B Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, ist jedoch auf maximal CHF 10 000.– pro Mietvertrag begrenzt.

7.5 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- Bei allen unter Ziff. 1.4 genannten Ereignissen;
- Wenn die Kasko- oder Diebstahlversicherung den Schaden ablehnt;
- Bei Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht;
- Bei Schäden, die in Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen;
- Bei Schäden, die der/die Fahrzeuglenker/-in im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes) oder unter Drogen- oder Arzneimittelinfluss verursacht hat;
- Bei Sachschäden an Ölwanne und Reifen;
- Bei Schäden infolge Verlusts oder Beschädigung des Autoschlüssels;
- Bei Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen ereignen.

7.6 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.7 und zusätzlich:

- A Im Schadenfall muss vor Ort folgende Vorgehensweise unbedingt eingehalten werden: Die versicherte Person hat
- den Fahrzeugvermieter umgehend zu benachrichtigen;
 - sofern bei einem Unfall weitere Verkehrsteilnehmer beteiligt sind, die lokale Polizei sofort zu verständigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen bzw. den Vorfall zu Protokoll zu bringen (Polizeirapport, Unfallprotokoll);
 - bei Rückgabe des Mietfahrzeugs einen Schadenbericht durch den Vermieter vor Ort erstellen zu lassen;
 - allfällige Selbstbehalte direkt vor Ort selbstständig zu begleichen.
- B Folgende Dokumente sind der EUROPÄISCHEN einzureichen:
- Kopie des Fahrzeug-Mietvertrages,
 - Zahlungsnachweis der Kautions (Quittung der Autovermietung oder Belastungsnachweis der Kreditkarte),
 - Original Tatbestandesaufnahme (Polizeirapport, Unfallprotokoll),
 - Kopie der Endabrechnung der Mietfahrzeugvermieterin,
 - Abrechnung, aus der die Zahlung des fakturierten Selbstbezahls ersichtlich ist.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG

Vannu *QOM*